

Aktenzeichen: 3 AZN 660/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 3. April 1984

- 3 AZN 660/83 -

I. Arbeitsgericht
Osnabrück

Urteil vom 23. März 1983

- 2 Ca 52/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Urteil vom 19. September 1983

- 14 Sa 91/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Grundsatz- und Divergenzbeschwerde

Gesetz: §§ 72, 72 a ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 660/83

14 Sa 91/83 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. April 1984 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Lichtenstein beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 19. September 1983 - 14 Sa 91/83 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Berechtigung der Beklagten, dem Kläger einen anderen Beschäftigungsort zuzuweisen.

Der Kläger, dessen Arbeitsverhältnis dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) unterliegt, war seit 1971 in O beschäftigt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 1982 wies die Beklagte dem Kläger mit Wirkung vom 17. Januar 1983 als ständigen Arbeitsplatz die T -Kaserne in B zu, ohne hierfür die Zustimmung der Personalvertretung eingeholt zu haben.

Der Kläger ist der Auffassung, es handele sich um eine Verletzung, weshalb es der Mitbestimmung der Personalverwaltung in Verbindung mit einer Änderungskündigung bedurft hätte. Die Beklagte beruft sich dagegen auf ihr Direktionsrecht, da es sich um eine schlichte Umsetzung gehandelt habe.



Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision hat es nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung und Divergenz.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht den gesetzlichen Formerfordernissen genügt.

Gemäß § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG muß der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung entweder darlegen, daß die Rechtsache eine Tarifangelegenheit im Sinne von § 72 a Abs. 1 ArbGG betrifft und grundsätzliche Bedeutung hat oder daß eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Grundsatzbeschwerde wie Divergenzbeschwerde dienen dazu, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten. Demgemäß bedeutet "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG nur die fallübergreifende abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe (ständige Rechtsprechung seit BAG Beschluß vom 5. Dezember 1979, BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Es gehört daher zur Darlegungslast des Beschwerdeführers, daß er die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Tarifauslegung als solche angreift. Die Darlegung einer Divergenz hingegen erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz angeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (ständige Rechtsprechung seit BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979).



Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht.

1. Der Beschwerdeführer rügt, das Berufungsgericht hätte bei der Frage, ob eine Umsetzung oder Versetzung vorlag, nicht § 2 Abs. 6 BUKG, sondern § 26 MTB II anwenden müssen. Damit greift er jedoch nicht die Auslegung eines Tarifvertrages an. Es handelt sich dabei allenfalls um eine fehlerhafte Rechtsanwendung, die nicht geeignet ist, die Revision zu eröffnen.

2. Soweit der Beschwerdeführer Teile des Berufungsurteils abstrakten Rechtssätzen des Bundesarbeitsgerichts gegenüberstellt, ist eine Divergenz nicht erkennbar. Wenn das Berufungsgericht bei der Annahme, es handele sich im Falle des Beschwerdeführers um eine Umsetzung, auf dessen Arbeitsvertrag zurückgreift, setzt es sich nicht in Widerspruch zu der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. März 1980 = BAG 33, 71 = AP Nr. 26 zu § 611 BGB Direktionsrecht, wonach das Weisungsrecht des Arbeitgebers durch Gesetz, Kollektivrecht oder Einzelarbeitsvertrag eingeschränkt sein kann. Wegen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts vom 11. Juni 1958 - 4 AZR 514/55 - (AP Nr. 2 zu § 611 BGB Direktionsrecht) fehlt es bereits an der Darlegung abstrakter Rechtssätze, die das Berufungsgericht aufgestellt haben soll.

3. Soweit der Beschwerdeführer schließlich rügt, das Berufungsgericht habe ein Beweisangebot übergangen, ist die Beschwerde angesichts der abschließend normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen unstatthaft.



Nach allem war die Beschwerde gemäß § 72 a Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Gehring

Schaub

Griebeling

Dr. Kiefer

Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)